

Verordnung für die Verleihung des Kulturpreises des Kantons Basel-Stadt

Vom 17. August 2010 (Stand 6. Juli 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 12 Abs. 2 des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 ¹⁾,

beschliesst:

§ 1 ²⁾

¹ Der Kulturpreis des Kantons Basel-Stadt soll einer Person, einem Projekt oder einer Gruppe, die sich in besonderer Weise für das kulturelle Leben in Basel engagiert und verdient gemacht hat, als Auszeichnung zugesprochen werden. Die Ausrichtung des Preises soll ein Zeichen für kulturelle Innovation setzen und Personen bzw. Projekten oder Gruppen zukommen, welche sich erfolgreich für die Kunst bzw. Kultur in und um Basel einsetzen.

§ 2

¹ Der Preis soll grundsätzlich jedes Jahr vergeben und nicht geteilt werden.

§ 3

¹ Die Höhe des Preisgeldes beträgt CHF 20'000.

§ 4

¹ Der Preis wird vom Regierungsrat auf Empfehlung einer Kommission zuerkannt. Diese setzt sich aus 9 Mitgliedern wie folgt zusammen: ³⁾ ⁴⁾

- a) ⁵⁾ ...
- b) ⁶⁾ Eine Vertreterin und ein Vertreter der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements wobei eine dieser Personen den Vorsitz einnimmt.
- c) ⁷⁾ Sieben Mitglieder aus möglichst unterschiedlichen Kultursparten.

² Die Mitglieder werden von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Präsidialdepartements gewählt. Die Abteilung Kultur kann Empfehlungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission abgeben.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst; ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist nicht möglich. ⁸⁾

§ 5

¹ Das Sekretariat der Kommission wird von der Abteilung Kultur des Präsidialdepartements geführt.

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird per 1. Juli 2010 wirksam. ⁹⁾

¹⁾ SG [494.300](#).

²⁾ § 1 in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2014 (wirksam seit 6. 7. 2014).

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

⁴⁾ § 4 Abs. 1 Einleitungssatz in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2014 (wirksam seit 6. 7. 2014).

⁵⁾ § 4 Abs. 1 lit. a aufgehoben durch RRB vom 1. 7. 2014 (wirksam seit 6. 7. 2014).

⁶⁾ § 4 Abs. 1 lit. b in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2014 (wirksam seit 6. 7. 2014).

⁷⁾ § 4 Abs. 1 lit. c in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2014 (wirksam seit 6. 7. 2014).

⁸⁾ § 4 Abs. 3 in der Fassung des RRB vom 1. 7. 2014 (wirksam seit 6. 7. 2014).

⁹⁾ Publiziert am 21. 8. 2010.